

[Dr. Müller-Heidelberg, Fuchs u. Partner, Postfach 1561, 55385 Bingen]

Hessisches Finanzgericht
Königstor 35
34117 Kassel

Per Telefax 0611-327618538

**Rechtsanwälte
Fachanwälte für
Arbeitsrecht
Familienrecht
Strafrecht
Steuerrecht
gewerblichen Rechtsschutz**

Datum Unser Zeichen Durchwahl-Nr. Ihr Zeichen

17.5.2016 517-14/mh-st

4 K 179/16

In dem Rechtsstreit

Attac Trägerverein e.V. ./.. Finanzamt Frankfurt/Main III

begründe ich die am 28. Januar 2016 eingelegte Klage.

1. Ich überreiche entsprechend der Bitte des Senats als

Anlagen K 1 und K 2

die Satzungen des Klägers vom 24. April 2004 bzw. 20. November 2010, da die mit der Klage angegriffenen Bescheide die Kalenderjahre 2010 – 2012 betreffen.

Der für diesen Rechtsstreit über die Gemeinnützigkeit des Klägers maßgebende § 2 über die Vereinszwecke und die Art ihrer Verwirklichung ist identisch.

Danach werden aus dem Katalog des § 52 Abs. 2 AO folgende gemeinnützige Zwecke verfolgt:

Ziffer 1 Förderung von Wissenschaft und Forschung

Ziffer 7 Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung

Ziffer 8 Förderung des Umweltschutzes

Dr. Till Müller-Heidelberg
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
▶ Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht
▶ Wirtschaftsstrafverteidigung

Hans F. Lutwitz
Fachanwalt für Familienrecht
▶ Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
▶ Makler-, Miet- und Grundstücksrecht

Christian M.R. Stahl
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Strafrecht
▶ Verkehrsrecht

Erich Fuchs
▶ Erbrecht
▶ Verkehrsrecht

Gunther Fuchs
Fachanwalt für Familienrecht
▶ Strafrecht
▶ Miet- und WEG-Recht

Volker M. Urbanek
▶ Bau- und Architektenrecht
▶ Miet- und WEG-Recht
▶ Versicherungsrecht

Dr. Karin Althaus-Grewe
Fachanwältin für gewerblichen
Rechtsschutz
▶ Internetrecht

Brigitte Pieroth
▶ Reiserecht

▶ Tätigkeitsschwerpunkte außerhalb
der Fachanwaltschaft

Veronastraße 10, 55411 Bingen
Telefon 06721/1812-0
Telefax 06721/1812-10

rechtsanwaelte@mueller-heidelberg.de
www.rechtsanwaelte-bingen.de

Sparkasse Rhein-Nahe
DE51 5605 0180 0030 0001 37
MALADE51KRE
Deutsche Bank Bingen
DE38 5507 0040 0823 7901 00
DEUTDE5MXXX

Finanzamt Bingen, St.-Nr. 08/220/1057/7

Ziffer 13 Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Ziffer 24 die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

2. Der Beklagte vertritt in den Anlagen zu den angegriffenen Körperschaftssteuerbescheiden die Auffassung, die Satzung des Klägers entspreche mit der Förderung des „Gemeinwesens“, der „Solidarität“ und der „Demokratie“ nicht den Zwecken des § 52 Abs. 2 AO (obwohl der Beklagte in der Vergangenheit die Satzung als dem § 52 Abs. 2 AO entsprechend beurteilt hatte, zuletzt im Bescheid vom 8. Juni 2011 für das Jahr 2009). Weiter ist der Beklagte der Auffassung, dass die tatsächliche Geschäftsführung des Klägers nicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken diene, sondern gemeinnützigkeitsschädliche allgemeine politische Zwecke verfolge.

Dies ist unrichtig, wie darzulegen sein wird.

3. Unter II.1. auf Seite 10 der Einspruchsentscheidung vertritt der Beklagte die Auffassung, die formelle Satzungsmaßigkeit sei nicht gegeben, da die in § 2 der Satzung genannten Zwecke „Förderung des Gemeinwesens“ und „Förderung der Solidarität“ sich nicht auf den Katalog des § 52 Abs. 2 AO bezögen.

In der Anlage zu den angegriffenen Bescheiden vom 14. April 2014 hatte der Beklagte auch noch den in § 2 der Satzung genannten Zweck „Förderung der Demokratie“ als nicht in § 52 Abs. 2 AO enthalten gerügt. Diese Rüge erhält der Beklagte in der Einspruchsentscheidung nicht mehr aufrecht, hat sich insoweit also offensichtlich von den Darlegungen des Klägers in der Einspruchsbegründung vom 15. Juli 2014 überzeugen lassen, dass mit der Förderung der Demokratie der Katalogzweck des § 52 Abs. 2 Nr. 24 Förderung des demokratischen Staatswesens gemeint ist. Ich verweise hierauf und gehe davon aus, dass insoweit weitere Ausführungen nicht erforderlich sind.

Auch die weiterhin vom Beklagten kritisierten Zwecke der Förderung des Gemeinwesens und der Förderung der Solidarität gehören zur Förderung des demokratischen Staatswesens nach § 52 Abs. 2 Ziff. 24 AO.

Nach Wikipedia werden als Gemeinwesen „alle Organisationsformen des menschlichen Zusammenlebens bezeichnet, die über den Familienverband hinausgehen. Der Begriff geht auf Markus Tullius Cicero zurück, der das politische Gemeinwesen als *de re publica* definierte“. Bereits bei Cicero wird das Gemeinwesen also als gleichbedeutend mit dem Staat aufgefasst. Das Bun-

desamt für Migration und Flüchtlinge (www.bamf.de) definiert in seinem Glossar das Gemeinwesen wie folgt: „Gemeinwesen ist ein Sammelbegriff. Er bezeichnet alle gegenwärtigen und historischen Organisationsformen des menschlichen Zusammenlebens in allgemeiner, öffentlicher Gemeinschaft, die über den Familienverband hinausgehen. In der Gegenwart ist der Staat beinahe die einzige Form des Gemeinwesens“. Und Leisner-Egensperger in Hübschmann-Hepp-Spitaler, Lose-Blatt-Kommentar zur AO/FGO, Stand April 2015, führt in Anm. 247 zu § 52 AO zum demokratischen Staatswesen sogar aus: „Die Änderung von 2007 („Staatswesen“ statt „Gemeinwesen“) ist ohne Bedeutung“ und setzt damit Staatswesen und Gemeinwesen gleich.

Da in der Satzung des Klägers das Gemeinwesen in direktem Zusammenhang mit der Demokratie als Zweck genannt wird, ist das demokratische Staatswesen im Sinne der Ziffer 24 der AO gemeint, zumal der Begriff „Staatswesen“ lt. Duden die Bedeutung „Staat als Gemeinwesen“ hat, worauf der Kläger bereits in der Einspruchs begründung vom 15. Juli 2014 auf Seite 14 hingewiesen hat. Der Zweck des § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO, die Förderung des demokratischen Staatswesens, umfasst mithin die Begriffe Demokratie und Staat als Gemeinwesen, also die Begriffe, die in der Satzung des Vereins zusammen genannt sind. Das Gemeinwesen ist begriffsnotwendiger Teil des demokratischen Staatswesens.

Auch die Förderung der Solidarität gehört zur Förderung des demokratischen Staatswesens.

Ein demokratisches Staatswesen kann nach heutigem Verständnis nur existieren mit einem Zusammenhalt der Gesellschaft, der auf Solidarität der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Gesellschaftsschichten beruht. Wo dieser fehlt, zerfällt der Staat als Gemeinwesen.

Die Solidarität ist zwar im Grundgesetz nicht ausdrücklich angesprochen, stellt jedoch gleichwohl einen verfassungsrechtlichen Grundwert dar (Ruland, NJW 2002, 3518). Insbesondere das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz ist vom Gedanken der Solidarität geprägt und begründet für die Menschen sowohl Rechte als auch Pflichten. So fordert das Sozialstaatsprinzip vom Gesetzgeber ein Bemühen um ein Mindestmaß an sozialer Verantwortung des Staates und die normative Sicherung von Solidarität innerhalb der verfassten Gemeinschaft (Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Randziffer 151 zu Art. 79 GG). Und Seer in Tipke-Kruse, Kommentar zur AO/FGO, Stand Februar 2016, schreibt in Anm. 4 zu § 52 AO „über den engen Pflichtaufgabenbereich hinausgehend besitzen die in den Verfassungen von Bund und Ländern verankerten Staatsziele und –aufgaben (ergänzend der Unterzeichner: und somit das Sozialstaatsgebot nach Art. 20 GG) eine Indizwirkung für den Katalog steuerbegünstigter Gemeinwohlzwecke.“

Wenn sich eine gemeinnützige Körperschaft daher mit der Solidarität befasst, befasst sie sich mit verfassungsmäßigen Grundprinzipien als Teil des demokratischen Staatswesens.

In seiner Entscheidung vom 23. November 1988, Az. I R 11/88, hat der Bundesfinanzhof bei einem Verein, der nach seiner Satzung neben dem Frieden auch „Demokratie und soziale Gerechtigkeit“ fördern wollte (Ziffer 1 des Urteils) keinen Zweifel an der Gemeinnützigkeit geäußert. Und in seiner Entscheidung vom 9. Mai 2001, Az. XI B 151/00, führt der Bundesfinanzhof in Ziffer 26 des Beschlusses aus: „Der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sich aus einem Zusammenwirken des Demokratieprinzips, der Freiheitsrechte, der Gleichheitsrechte und des Sozialstaatsgedankens ableitet, ist freiheitsschützend, fordert zugleich aber auch sozial ausgewogene Verteilungsgerechtigkeit Der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit bestimmt, in welchem Maß der Einzelne als zur Solidarität verpflichtetes Mitglied der Gesellschaft zur Steuerleistung heranzuziehen ist“.

Mithin unterfällt auch die Förderung der Solidarität dem Gemeinnützigkeitszweck der Förderung des demokratischen Staatswesens, da zum demokratischen Staatswesen im Sinne des Grundgesetzes eben auch das Staatsziel des Sozialstaates nach Art. 20 Grundgesetz gehört.

Ergänzend verweise ich zur formellen Satzungsmäßigkeit auf die Ausführungen in der Einspruchsbeurteilung vom 15. Juli 2014.

Schlußendlich genießt der Kläger gem. Ziffer 4 AEAO zu § 59 AO hinsichtlich der Gemeinnützigkeit seiner Satzung Vertrauensschutz für die streitbefangenen Jahre 2010 – 2012, und zwar bis einschl. 2015.

4. Darüber hinaus ist der Beklagte der Auffassung (unter II. 2. Seite 11 ff. der Einspruchsentscheidung), dass die tatsächliche Geschäftsführung des Klägers nicht auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gem. § 63 AO gerichtet sei, da der Kläger sich politisch betätige und eine politische Betätigung keinen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 52 AO darstelle. Die Beeinflussung der politischen Meinung zähle gem. AEAO zu § 52 Nr. 15 nicht zu den gemeinnützigen Zwecken. Zwar anerkennt der Beklagte, dass eine politische Tätigkeit seit dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 29. August 1984, I R 203/81, für die Gemeinnützigkeit unschädlich ist, wenn damit die gemeinnützigen Zwecke verfolgt werden, da die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach der Rechtsprechung zwangsläufig mit politischen Zielsetzungen und Aktionen verbunden ist. Der Beklagte referiert weiterhin die steuerrechtliche Rechtsprechung richtig, dass politische Betätigungen

gen nicht gemeinnützigkeitsschädlich sind, wenn sie als Mittel zur Erreichung der steuerbegünstigten Zwecke dienen und wenn parteipolitische Neutralität gewahrt wird. Die politische Betätigung des Klägers, insbesondere im Bereich der Wirtschafts- und Finanzpolitik, weise aber weder einen sachlichen Bezug noch eine Verbindung zu seinen gemeinnützigen Zwecken auf.

Dies ist unrichtig, wie darzulegen sein wird, wobei zunächst generell zur Abgrenzung zwischen politischer Betätigung und gemeinnütziger Zweckverfolgung Ausführungen gemacht werden, bevor im einzelnen auf die vom Beklagten unter Ziffer 1 – 5, Seite 4 und 5 der Einspruchsentscheidung kritisierten Aktionen eingegangen wird.

5. Grundsätzlich werden Rechtsprechung und Lehre weitgehend dahin verstanden, dass „politische Tätigkeiten“ von gemeinnützigen Körperschaften kritisch gesehen werden, dass sie grundsätzlich gemeinnützigkeitsschädlich seien und lediglich im Einzelfall akzeptiert werden könnten, wenn sie zur Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke erfolgten oder sogar notwendig seien.

Für diese Position findet sich keine Begründung im Gesetzeswortlaut, sie ist am Gesetzeswortlaut vorbei entwickelt worden.

Das Gesetz spricht im § 52 Abs. 1 AO lediglich davon, dass eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke verfolgt, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Dass dies nicht mit politischen Mitteln und Aktionen erfolgen dürfte, ist in § 52 ff. AO nicht enthalten. Mit der weit verbreiteten Auffassung, dass politische Zwecke keine steuerbegünstigten Zwecke seien – wobei offen bleibt, was denn „politische Zwecke“ sind – wird verkannt, dass die meisten der in § 52 Abs. 2 AO im einzelnen aufgeführten gemeinnützigen Zwecke „politische Zwecke“ sind, wenn man etwa an die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, die Hilfe für Flüchtlinge, die Förderung internationaler Gesinnung und der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe oder des demokratischen Staatswesens denkt – all dieses sind geradezu Kernbereiche der Politik.

Was in der Entwicklung des Steuerrechts zur Gemeinnützigkeit und der Ausdifferenzierung vergessen worden ist, ist die Abgrenzung zwischen der steuerlichen Förderung gemeinnütziger Körperschaften und der steuerlichen Förderung politischer Parteien. Hier hat der Gesetzgeber in der Tat eine unterschiedliche Regelung vorgenommen, wie Hüttemann in seinem Beitrag „Steuerliche Gemeinnützigkeit und politische Betätigung“ (in Der Betrieb 2015, 821 ff.) zu Recht unter 2. auf Seite 822 linke Spalte ausführt. Im Bereich des Spendenrechts hat der Gesetzgeber, den besonderen verfassungsrechtlichen Vorgaben im Interesse der politischen Chancengleichheit folgend, Regelungen

getroffen, um eine einseitige steuerliche Förderung bestimmter Parteien zu verhindern wie etwa Abzugsverbot für Parteispenden juristischer Personen, Deckelung des Spendenabzugs natürlicher Personen und die besondere Steuerermäßigung nach § 34g EStG zur Verhinderung progressionsabhängiger Spendenwirkungen.

Daraus folgt nach diesseitiger Auffassung, dass im Rahmen der Prüfung einer gemeinnützigen Geschäftsführung nicht generell abzugrenzen ist eine „normale“ Förderung gemeinnütziger Zwecke von einer solchen Förderung mit politischen Aktivitäten, sondern dass eine Rückbesinnung auf das Gesetz zu erfolgen hat auf die Abgrenzung, die das Gesetz selbst in seinen Gemeinnützigkeitsvorschriften nennt, dass nämlich nach § 55 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 3 gemeinnützigkeitsschädlich sind Tätigkeiten einer gemeinnützigen Körperschaft, die „unmittelbar oder mittelbar einer Unterstützung oder Förderung politischer Parteien dienen“. Allein dies ist nach diesseitiger Auffassung die Abgrenzung zwischen Gemeinnützigkeit und politischer Tätigkeit, die der Gesetzgeber vorgesehen hat. Betätigungen, die der mittelbaren oder unmittelbaren Unterstützung einer politischen Partei dienen, sind gemeinnützigkeitsschädlich. Politische Betätigungen von gemeinnützigen Körperschaften, die nicht parteipolitisch motiviert sind und mittelbar oder unmittelbar politische Parteien fördern, bleiben gemeinnützig.

So führt auch Hüttemann aus, dass „dem Gesetz – sieht man von dem strikten Verbot der Unterstützung politischer Parteien in § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO einmal ab – keine näheren Vorgaben zur Zulässigkeit politischer Aktivitäten zu entnehmen sind (somit sind) steuerbegünstigten Körperschaften alle Tätigkeiten erlaubt, die ein geeignetes Mittel zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke darstellen. In diesem Rahmen ist es – wie der BFH mehrfach festgestellt hat – folglich auch steuerbegünstigten Körperschaften erlaubt, zu tagespolitischen Themen öffentlich Stellung zu beziehen und damit Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen. (somit bleibt) als Zwischenergebnis festzustellen, dass gemeinnützigen Körperschaften jede politische Tätigkeit erlaubt ist, die lediglich als Mittel zur Erreichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke dient“ (a.a.O. Seite 826). Und zusammenfassend kommt Hüttemann zu dem Ergebnis: „Innerhalb des aufgezeigten Handlungsspielraums können gemeinnützige Organisationen grundsätzlich frei entscheiden, welche Instrumente sie einsetzen, um in der Öffentlichkeit und im politischen Raum für ihre satzungsmäßigen Anliegen zu werben. Das Gemeinnützigkeitsrecht enthält jedenfalls keine näheren Vorgaben zur Zulässigkeit bestimmter Handlungsformen politischen Engagements. Gemeinnützige Einrichtungen können daher grundsätzlich alle geeigneten Aktionsformate verwenden“ (a.a.O. Seite 829/830). Zu diesen Aktionsformen zählt Hüttemann neben Veranstaltungen und Seminaren auch öffentliche Veranstaltungen zu tagespoliti-

schen Problemen, Aufruf zu Demonstrationen, aktives Lobbying, Anzeigenkampagnen u.a.).

Dem Unterzeichner ist bewusst, dass diese steuerrechtliche Position eine gewisse Korrektur der lediglich historisch entstandenen allgemeinen Auffassung bedeutet. Sie ist aber vom Gesetz so vorgegeben, wie u.a. die Vielzahl der Streitigkeiten und der finanzgerichtlichen Entscheidungen im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts zeigt.

Diese Position entspricht auch der vom Bundesfinanzhof in seiner Rechtsprechung seit 1984 eingeschlagenen und immer wieder bestätigten Richtung, wenn der BFH sie auch vielleicht nicht so klar und eindeutig formuliert hat. Immerhin hat er schon in dieser Grundsatzentscheidung in Ziffer 31 des Urteils zum damaligen Recht bestätigt, dass „die Vorschriften über die politischen Vereine und die politischen Parteien in § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG 1977 zu Recht zu der Abgrenzung von gemeinnützigen Zwecken und gemeinnützigen Tätigkeiten“ heranzuziehen sind.

Folgt der Senat der hier dargelegten Rechtsauffassung, so ist damit auch zugleich die Entscheidung dieses Rechtsstreits in der Sache vorgegeben, ohne dass es eines Eingehens im einzelnen auf die Bewertung der tatsächlichen Geschäftsführung des Klägers durch den Beklagten ankäme, denn dass die Aktivitäten des Klägers keine Partei mittelbar oder unmittelbar unterstützen, weder parteipolitisch motiviert noch objektiv parteipolitisch ausgerichtet sind, ist offensichtlich und wird auch vom Beklagten nicht in Zweifel gezogen.

Bezeichnend ist, dass sich auch im Lehrbuch zum Steuerrecht von Tipke/Lang, 22. Aufl. in § 20 zum Gemeinnützigkeitsrecht und in den Kommentaren zu §§ 51 ff. AO keinerlei allgemeine Ausführungen dazu finden, dass etwa grundsätzlich politische Aktivitäten gemeinnütziger Körperschaften generell gemeinnützigkeitsschädlich wären als Grundsatz des Gemeinnützigkeitsrechts und in Abgrenzung zu § 52 Abs. 2 Nr. 1 – 25 AO. Vielmehr besteht Übereinstimmung darüber, dass „Gemeinnützigkeit ein unbestimmter, ausfüllungsbedürftiger Wertbegriff ist, identisch mit der Förderung des Gemeinwohls“ (Tipke/Lang, a.a.O. Anm. 2; Seer in Tipke-Kruse, a.a.O. Anm. 3 zu § 52).

Vielmehr befassen sich alle Kommentare mit der Frage, inwieweit politische Betätigung gemeinnützigkeitsschädlich sein könnte, ausschließlich bei der Kommentierung der Förderung des demokratischen Staatswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO. Dies offensichtlich deswegen, weil die „allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens“ naturgemäß eine besondere Nähe zur Politik aufweist, denn das „demokratische Staatswesen“ ist eben Politik. Und deshalb liegt die Gefahr nahe, dass bei der Förderung dieses gemeinnüt-

zigen Zwecks eine unmittelbare oder mittelbare Unterstützung von politischen Parteien nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO erfolgen könnte und daher hier eine Abgrenzung erforderlich ist. So führt Gersch in Klein, Kommentar zur Abgabenordnung, 12. Auflage, in § 52 Anm. 48 aus, dass die Tagespolitik nicht Mittelpunkt der Tätigkeit der gemeinnützigen Körperschaft sein darf. Auch Seer geht in Tipke-Kruse, Kommentar zur AO/FGO, Stand Februar 2016, allein in der Anm. 53a zu § 52 darauf ein, dass politische Tätigkeit schädlich sein kann für die Gemeinnützigkeit und nimmt dabei – wie auch diesseits für richtig gehalten – Bezug auf § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3, dass keine mittelbare oder unmittelbare Unterstützung für Parteien erfolgen darf. Und ebenso spricht auch Leisner-Egensperger in Hübschmann-Hepp-Spitaler ausschließlich bei der Kommentierung der Förderung des demokratischen Staatswesens Nr. 24 in Anm. 249, 250 die Abgrenzung der Gemeinnützigkeit zur Parteienförderung nach Maßgabe des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 an.

Damit wird die diesseitige Rechtsauffassung bestätigt, dass politische Aktivitäten gemeinnütziger Körperschaften nicht etwa grundsätzlich eine Begrenzung der Gemeinnützigkeit darstellen, sondern lediglich in Abgrenzung zur Parteienförderung und somit nach Maßgabe des Verbots der mittelbaren oder unmittelbaren Förderung von politischen Parteien nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO. „Die Regelung (des § 55 Nr. 1 Satz 3) hat konkretisierende Bedeutung im Hinblick auf einen Fall satzungsmäßiger Gemeinnützigkeit, § 52 Abs. 2 Nr. 24 – Förderung des demokratischen Gemeinwesens in Deutschland. Eine Förderung politischer Parteien würde dem u.U. begrifflich zuzurechnen sein; gerade dies wird aber durch Nr. 1 Satz 3 ausgeschlossen“ (Leisner-Egensperger in HHSp Anm. 148 zu § 55).

6. Die Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 AO ist, wie auch ein Blick auf andere unzweifelhaft gemeinnützige Organisationen zeigt, ohne politische Aktionen, ohne Einflussnahme auf die politische Willensbildung überhaupt nicht denkbar. Selbstverständlich äußern sich doch die Caritas, die Diakonie, die AWO etwa zu sozialpolitischen Fragen, kritisieren ihrer Ansicht nach unzureichende sozialpolitische Gesetze wie etwa die Leistungen für Hartz IV-Empfänger, Asylbewerber und Flüchtlinge und fordern ganz konkret Änderungen des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes oder des SGB II (Grundsicherung) sowie des SGB VI (Rentenversicherung) – all dies unter dem Gesichtspunkt der gemeinnützigen Zwecke Ziffer 3 Gesundheitswesen, Ziffer 9 Wohlfahrtswesen, Ziffer 10 Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie Flüchtlinge, Ziffer 13 Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens. Selbstverständlich erheben Pro Asyl und Amnesty Gesetzesforderungen zum Schutz von Flüchtlingen, ebenso wie Greenpeace oder BUND Gesetze zum Schutz der Umwelt und der Natur fordern. Die IPPNW (Internationale Ärzte gegen Atomwaffen – Friedensnobelpreisträger) und die IALANA (Internationale Juristen gegen

Atomwaffen) erheben politische Forderungen nach Abzug der Atomwaffen in Büchel und zur Einschränkung des Kriegswaffenexports – nach dem gemeinnützigen Zweck der Ziffer 13 und des Völkerverständigungsgedankens und des Friedens. Die Europaunion erhebt die politische Forderung nach den Vereinigten Staaten von Europa, ebenfalls unter Ziffer 13 des § 52, der Tierschutzverein erhebt politische Forderungen nach neuen Gesetzen gegen Käfighaltung etwa von Hühnern, gegen wilde Tiere in Zirkussen nach Ziffer 14, das Komitee für Grundrechte und Demokratie, die Neue Richtervereinigung und der Verein der Republikanischen Anwältinnen und Anwälte sowie die Internationale Liga für Menschenrechte veröffentlichen politische Aufrufe gegen neue Gesetze zur Überwachung oder zur Vorratsdatenspeicherung unter dem Gesichtspunkt der Ziffer 24 Förderung des demokratischen Staatwesens. Der Bund der Steuerzahler fordert eine Befreiung der Unternehmer von der Erbschaftssteuer für Unternehmen. Der BUND Landesverband Hamburg beteiligt sich an der Volksinitiative UNSER HAMBURG – UNSER NETZ (für die Hamburger Energiewende), die die politische Forderung aufstellt, dass die Hamburger Energienetze durch die Öffentliche Hand vom privaten Energiebetreiber zurückgekauft und durch die Öffentliche Hand betrieben werden. Ich überreiche hierzu als

Anlage K 3

das Gutachten von Prof. Dr. Birgit Weitemeyer von der Bucerius Law School vom 27. Februar 2013.

All dies zeigt, dass das Erheben politischer Forderungen und die Einwirkung auf die politische Meinungsbildung keineswegs der Gemeinnützigkeit entgegenstehen. „Gemeinnützigkeit ist ein unbestimmter, ausfüllungsbedürftiger Wertbegriff. Die Anwendung solcher Begriffe verlangt ein Werturteil, eine ethische und ästhetische Bewertung, zumal“ (Seer in Tipke-Kruse a.a.O., § 52 Anm. 3; ebenso Hey in Tipke/Lang, Steuerrecht, 22. Aufl. 2015, § 20 Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, Anm. 2). Politische Stellungnahmen und Aktionen stehen nicht im Widerspruch zu ethischen und ästhetischen Werturteilen über das, was dem Gemeinwohl dient und es kann doch wohl keinem Zweifel unterliegen, dass gerade diese politischen Aktivitäten eher der Allgemeinheit im Sinne des § 52 AO Abs. 1 Satz 1 dienen und folglich gemeinnützig sind, als etwa das Schachspiel oder der Sport (§ 52 Abs. 2 Ziff. 21), die lediglich eine Art der eigenen Freizeitgestaltung sind. Gemeinnützigkeit und Gemeinwohl sind dasselbe (Seer in Tipke-Kruse, a.a.O.).

„Eine politische Betätigung ist solange zulässig, wie sie den steuerbegünstigten Hauptzwecken funktional untergeordnet ist“ (Hüttemann, a.a.O. Seite 822, rechte Spalte).

Ich überreiche weiter als

Anlage K 4

einen Beitrag von Rupert Graf Strachwitz, Direktor des Maecenata Instituts für Philanthropie und Zivilgesellschaft in Berlin, aus der Zeitschrift Politik und Kultur, der zu Recht kritisiert, dass die Strukturen des traditionellen Gemeinnützigkeitsrechts überholt sind und dass – nach Auffassung des Unterzeichners nicht etwa durch neue Gesetze, sondern durch richtige Anwendung des vorhandenen Gesetzes – das Gemeinnützigkeitsrecht die Wirklichkeit des 21. Jahrhunderts berücksichtigen muss.

7. Sollte der Senat der grundsätzlich aufgezeigten, nach diesseitiger Auffassung vom Gesetz vorgegebenen Auffassung der gemeinnützigkeitsunschädlichen politischen Betätigung von gemeinnützigen Körperschaften, so lange sie sich nicht in einer Unterstützung von politischen Parteien ausdrückt, nicht folgen wollen, sondern der im AEAO niedergelegten Linie der Finanzverwaltung folgen, so wäre die tatsächliche Geschäftsführung des Klägers zu bewerten, wie es auch in der Einspruchsentscheidung - allerdings nach diesseitiger Auffassung fehlerhaft - geschehen ist.

Insoweit verweise ich zunächst auf das Schreiben der Steuerberaterin Zdenka Klinger des Klägers vom 29. April 2013 mit dem beigefügten 25-seitigen Schreiben des Klägers selbst vom 25. April 2013, mit dem in drei Aktenordnern umfänglich zur Prüfung der Steuererklärung des Klägers 2010 die tatsächlichen Tätigkeiten geschildert worden sind. Weiter nehme ich Bezug auf die Schriftsätze der Verfahrensbevollmächtigten des Klägers im Einspruchsverfahren vom 15.7. und 17.11.2014, in denen ausführlich die Aktivitäten des Klägers dargestellt und steuerrechtlich bewertet worden sind. Daraus ergibt sich, dass der Kläger mit seiner tatsächlichen Geschäftsführung seine satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verfolgt. Ergänzend führe ich aus:

Zu den gemeinnützigen Zwecken des Klägers gehören lt. Satzung die Förderung der Volksbildung gem. Ziff. 7 und die Förderung des demokratischen Staatswesens Ziff. 24 des § 52 Abs. 2 AO. Beide Zwecke hängen eng zusammen, da zur Volksbildung im Sinne der Nr. 7 auch die politische Bildung und die Erwachsenenbildung gehören (Seer in Tipke-Kruse, a.a.O. Anm. 27 zu § 52; Leisner-Egensperger in HHSp a.a.O. Anm. 152; Gersch in Klein, a.a.O. Anm. 48; BFH Urteil vom 23.9.1999, Az. XI R 63/98, Leitsatz 2) und da die Förderung des demokratischen Staatswesens ihrerseits „vor allem durch politische Bildung erfolgt“ (Leisner-Egensperger in HHSp Anm. 248).

Nach Brockhaus wird der Begriff politische Bildung „häufig als Synonym für politische Erziehung gebraucht“ (Stichwort politische Bildung). Und unter dem Stichwort politische Erziehung versteht Brockhaus „die Gesamtheit der pädagogischen Bemühungen, Jugendliche und Erwachsene an das Verständnis, die Mitverantwortung und die kritisch aktive Teilnahme am politischen Geschehen heranzuführen. Voraussetzung hierfür sind die Information über poli-

tische Rechte, Pflichten und Institutionen sowie die Schaffung eines kritikfähigen Verständnisses für die Grundlagen des gesellschaftlich-politischen Lebens, seiner Ordnung und Konflikte und die Einübung demokratischer Verhaltensweisen.“

Ein besonderer Schwerpunkt der Tätigkeit des Klägers liegt, wie der Kläger in der Einspruchsbegründung vom 15. Juli 2014 insbesondere auf Seite 8 ff. dargestellt hat, in der politischen Bildung und somit in der Behandlung allgemeiner politischer Themen. Für die Förderung des demokratischen Staatswesens ist insbesondere die politische Bildung wichtig und die Aktivierung der Bürger, an Staat und Gesellschaft mitzuwirken. Dazu gehört, dass eine Aufklärung über politische Fragen, über Mitwirkungsmöglichkeiten und Engagement der Bürger erfolgt. Dazu gehört als ein Schwerpunkt des Klägers, dass durch politische Bildung insbesondere zu Wirtschafts- und Finanzfragen eine „ökonomische Alphabetisierung“ der Staatsbürger erfolgen soll. Sie sollen nicht nur schreiben und lesen können (Alphabetisierung im herkömmlichen Sinne), sondern auch über ökonomische Fragen sich eine eigene Meinung bilden und an Diskussionen beteiligen können.

Ziel ist der mündige und durch politische Bildung aufgeklärte Bürger, der aufgrund seiner erworbenen Kenntnisse sich ein eigenes Bild bestimmter Ereignisse machen, diese kritisch hinterfragen, sich eine eigene Meinung bilden und engagiert im Sinne bürgerschaftlichen Engagements handeln kann.

Dazu finden jährlich über 400 Bildungsveranstaltungen des Klägers u.a. zu den Themenbereichen Umweltschutz, Völkerverständigung, Demokratieförderung, Frieden und Ökonomie allein des Trägervereins statt. Daneben gibt es umfangreiche Bildungsaktivitäten in den Regionalgruppen, allein 762 Aktivitäten im Jahr 2010 bei 60 befragten Gruppen. Nach einer Hochrechnung auf alle 180 Regionalgruppen ergaben sich in 2010 mehr als 3.000 Bildungsaktivitäten in einem Jahr. Dies ist alles näher dargestellt im Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten des Klägers vom 7.11.2014.

Zum einen gehören zur politischen Bildung und Aufklärung naturgemäß alle Bereiche, die auch Gegenstand von Politik sind, und somit in unserer weitgehend ökonomisch definierten und beherrschten Welt auch alle Fragen der Wirtschaft, der Steuern und der Banken. Zum zweiten ist es zur Förderung des demokratischen Staatswesens – und d.h. des Verständnisses und der Mitwirkung der Staatsbürger in der Demokratie – von entscheidender Bedeutung, dass die Bürger die Implikationen der Wirtschaft, der Ökonomie, der Steuern verstehen, hinterfragen und bewerten und sich damit eine eigene Meinung bilden können. Zur gemeinnützigen politischen Bildung gehört es folglich auch, „die Öffentlichkeit über die Gefahren einer zu stark deregulierten

und globalisierten Wirtschaft zu informieren“ (Hüttemann, a.a.O. Seite 828, linke Spalte unten).

„Bildung muss nicht nur in theoretischer Unterweisung bestehen, sie kann auch durch den Aufruf zu konkreter Handlung ergänzt werden“ (BFH 23.9.1999, Az. XI R 63/98, Orientierungssatz 1 sowie Ziffer 23 des Urteils). Deshalb dienen auch konkrete Aktionen des Klägers der politischen Bildung, weil sie das Interesse der Staatsbürger an diesen Themen wecken und sie motivieren, sich damit zu befassen, und sie dienen gleichzeitig der Förderung des demokratischen Staatswesens, weil sie durch Engagement und Mitwirkung der Staatsbürger die Demokratie lebendig machen.

Beginnend mit seiner Entscheidung vom 29. August 1984 zu Aktionen eines dem Umweltschutz verpflichteten Vereins gegen eine Wiederaufarbeitungsanlage radioaktiver Abfälle und seiner Einflussnahme auf die staatliche Willensbildung hat der BFH betont, dass in unserer vollkommen politisierten Welt eine Förderung gemeinnütziger Zwecke praktisch kaum möglich ist, ohne auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen, und dass folglich konkrete Aktionen und Einflussnahmen auf die politische Willensbildung keineswegs der Gemeinnützigkeit entgegenstehen, sondern dieser immanent sind, solange dies im Hinblick auf die Verfolgung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke erfolgt. Selbst eine Anzeigenkampagne „Du sollst nicht lügen. Neuwahlen!“ ändert an der Gemeinnützigkeit nichts, da sie der staatsbürgerlichen Bildung dient (BFH vom 23.11.1988, Az. I R 11/88; 23.9.1999, Az. XI R 63/98; Finanzgericht Köln 22.5.1996, Az. 12 K 4882/95). Lediglich wenn die vom Verein erhobenen „politischen Forderungen mit dem satzungsmäßigen Ziel (des Vereins) nichts zu tun haben, dienen sie nicht der Vermittlung der satzungsmäßigen Ziele“, und im konkreten Fall noch verbunden mit dem Aufruf zur Wahl einer bestimmten Partei bei der Bundestagswahl führen sie zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit. „Die tatsächliche Geschäftsführung eines als gemeinnützig anerkannten Vereins muss auf die ausschließliche Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke gerichtet sein, hieran fehlt es, wenn ein Verein in seiner Selbstdarstellung im Internet umfänglich zu politischen Themen Stellung bezieht, die nichts mit seinem satzungsmäßigen Zweck zu tun haben“ (Leitsatz zum Urteil des BFH vom 9.2.2011, Az. I R 19/10, sowie Ziffer 9 und 11 des Urteils).

Nicht nur die „reinen“ Bildungsveranstaltungen des Klägers im klassischen Sinne des 19. Jahrhunderts wie Vorträge, Seminare, wissenschaftliche Stellungnahmen, Publikationen, sondern ausnahmslos sämtliche Aktivitäten des Klägers dienen seinen satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecken der Wissenschaft und Forschung, der politischen Bildung, des Umweltschutzes, der Internationalen Gesinnung und Völkerverständigung und der Förderung des demokratischen Staatswesens, wie im umfangreichen Schreiben des Klägers

vom 25. April 2013 mit drei Aktenordnern Material sowie in den Einspruchschriftsätzen vom 15. Juli und 17. November 2014 sowie 15. April 2015 im einzelnen dargestellt.

8. Dies gilt auch für die in der Einspruchsentscheidung vom 25. Januar 2016 auf Seite 4 und 5 namentlich genannten Aktivitäten „Sparpaket, Carlyle stoppen, Steuerflucht, Demokratie statt Stuttgart 21 und Casino schließen“.

Insoweit ist zunächst festzuhalten, dass die in der Diskussion vom Beklagten kritisch gesehenen Aktivitäten des Klägers offensichtlich nach den vom Kläger gegebenen Erläuterungen überwiegend als gemeinnützigen Zwecken dienend akzeptiert werden und der Beklagte wohl lediglich die in der Einspruchsentscheidung genannten fünf Aktivitäten sich aus dem Webauftritt des Klägers und dem dort wiedergegebenen „Kampagnen-Archiv“ herausgesucht hat und für gemeinnützigkeitsschädlich hält. Ich überreiche die Startseite des Kampagnen-Archivs als

Anlage K 5.

Dieses Kampagnen-Archiv wurde angelegt anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Klägers, um eine Übersicht über die Aktivitäten der vergangenen Jahre zu geben. Das Kampagnen-Archiv führt die meisten, aber nicht alle Kampagnen-Bereiche der letzten Jahre auf. Es geht also in Wirklichkeit um wesentlich mehr als die auf der Startseite des Kampagnen-Archivs genannten „10 von vielen Kampagnen“.

Anlass der Kampagne Sparpaket war die Finanzkrise, die u.a. dazu führte, dass die Bundesregierung sich veranlasst sah, ein gesetzgeberisches Sparpaket vorzulegen, um die Finanzkrise zu bewältigen. Die Kampagne Sparpaket des Klägers sollte – u.a. mit der auch vom Beklagten erwähnten Zeitungsbeilage Financial Crime in 120.000 Zeitungen – aufklären über die Gründe der Finanzkrise, die im wesentlichen im Bankensektor liegen, und über die Möglichkeiten der Bewältigung dieser Finanzkrise auch außerhalb des Sparpakets der Regierung, nämlich durch bessere Kontrolle des Finanzsektors, Beschränkung der Macht der Großbanken und der Finanzlobby und durch mehr Gerechtigkeit in der Steuerpolitik im Sinne der verfassungsrechtlich vorgegebenen Besteuerung nach Leistungsfähigkeit und somit Besteuerung von Erbschaften und Vermögen. Durch Aufklärung über wirtschaftliche, finanzpolitische und steuerliche Zusammenhänge wurde folglich der gemeinnützige Zweck der politischen Bildung im Bereich der Ökonomie verfolgt.

Bei der Kampagne Carlyle stoppen ging es darum, dass der Private-Equity-Investor den Ökotextilhändler Hess Natur kaufen wollte. Die Firma Hess Natur stand seit vielen Jahren für sozial und ökologisch verträglich produzierte Textilien und diente somit dem Umweltschutz. Vom Kaufpreis der Textilien wurde

ein gewisser Extrabeitrag für Umweltschutz verwandt. Carlyle investierte u.a. maßgeblich im Rüstungssektor. Durch den Erwerb von Hess Natur durch Carlyle wurde der Umweltschutz geschwächt und wurden für den Umweltschutz gedachte finanzielle Kaufpreisanteile in die Rüstungswirtschaft umgelenkt. Die Kampagne Carlyle stoppen diente somit dem gemeinnützigen Zweck des Umweltschutzes und der Völkerverständigung.

Die Aktivitäten zur Kampagne Steuerflucht datieren bereits aus den Jahren 2008 und 2009, sie wurden in den fraglichen Jahren 2010 – 2012 fortgeführt. Mit dieser über mehrere Jahre laufenden Kampagne bemüht sich der Kläger um Aufklärung über die steuerlichen Möglichkeiten, über die Steueroasen Steuern zu hinterziehen und damit dem demokratischen Staatswesen jährlich rund 100 Millionen Euro an Steuern vorzuenthalten. Zu dieser Kampagne gehörte auch die Kampagne gegen das Steuerabkommen mit der Schweiz, in deren Rahmen 12 Demonstrationen (im Zusammenwirken mit einem Bündnis gegen dieses Steuerabkommen) durchgeführt wurden. Es wurde darüber aufgeklärt, dass mit dem geplanten – letztendlich gescheiterten – Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz durch Amnestie für Steuerhinterzieher faktisch die §§ 370 ff. AO für die von diesem Steuerabkommen Betroffenen außer Kraft gesetzt wurden. Auch dies diente folglich dem gemeinnützigen Zweck der politischen Bildung.

Im Rahmen dieser Kampagne wurden Vorschläge zur Diskussion gestellt, wie durch eine Lockerung des steuerlichen Bankgeheimnisses und ein Öffentlichen von international tätigen Firmenstrukturen sowie durch Zusammenarbeit zwischen den Staaten Steueroasen und Steuerflucht bekämpft werden sollten. 110.560 Menschen unterzeichneten im Rahmen dieser Kampagne einen Appell. Durch diese Kampagne und die Aktivierung der Bürger wurden die gemeinnützigen Zwecke der politischen Bildung und des demokratischen Staatswesens gefördert.

Bei der Kampagne Demokratie statt Stuttgart 21 ist die Förderung des gemeinnützigen Zweckes des demokratischen Staatswesens evident. Die Aktivierung der Staatsbürger in Demonstrationen, im „Demokratie-Kongress 21“ im Februar 2011 in Stuttgart, in Diskussionen und weiteren Aktionen sowie im Deutlichmachen der negativen Folgen etwa der Abholzung des Stadtwaldes und der Beeinträchtigung des Grundwassers durch den Bau des Stuttgarter Bahnhofs für die Umwelt fördert die gemeinnützigen Zwecke demokratisches Staatswesen, politische Bildung und Umweltschutz.

Die Aktivitäten zur Kampagne Casino schließlich datieren alle aus den Jahren 2008 und 2009, sind also nicht Gegenstand der streitbefangenen Steuerbescheide für die Jahre 2010 – 2012, sondern sind in der Kampagnenübersicht lediglich enthalten (wie oben dargestellt) anlässlich des 10-jährigen Bestehens

des Klägers. Dazu gehörte eine Vielzahl von Einzelaktionen zur Aufklärung über ökonomische und finanzielle Zusammenhänge und Umweltfolgen. Es ist ein Oberbegriff u.a. auch für die bereits dargestellte Kampagne Steueroasen schließen und für den möglichst schnellen Ausstieg aus der Kohle als Umweltverschmutzer. Diese Kampagne diene also der politischen Bildung, dem Umweltschutz und dem demokratischen Staatswesen. Die Aktivitäten unter dem Oberbegriff Casino schließen aus den Jahren 2008 und 2009 führten so dann in 2010 zu der bereits dargelegten Kampagne Sparpaket.

Ich überreiche als

Anlage K 6

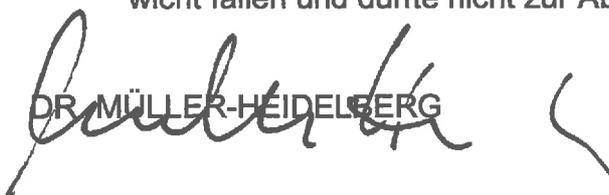
eine detaillierte Auflistung der Aktivitäten zu den gesamten fünf Kampagnen sowie auf Bitte des Senats als

Anlage K 7

eine Aufstellung über die Kosten.

Alle Aktivitäten des Klägers dienen somit den in der Satzung festgeschriebenen gemeinnützigen Zwecken der Förderung von Wissenschaft und Forschung, der politischen Bildung, des Umweltschutzes, der internationalen Gesinnung und der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens sowie des demokratischen Staatswesens – „denn die Definition der steuerbegünstigten Zwecke und das Ausschließlichkeitsgebot (§ 56 AO) betreffen nur die (End-) Ziele einer Körperschaft, nicht aber die Mittel zu ihrer Erreichung. Anders ausgedrückt: Zwar kann ein Verein, der politische Endziele verfolgt, nicht als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt werden. Eine politische Betätigung ist aber mit dem Ausschließlichkeitsgrundsatz vereinbar, wenn sie nur ein Mittel zur Verwirklichung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke darstellt“ (Hüttemann, a.a.O. Seite 822).

9. Selbst wenn der Senat entgegen der diesseitigen Auffassung der Meinung sein sollte, dass die Tätigkeit des Klägers im einen oder anderen Fall nicht den Kriterien der gemeinnützigen Geschäftsführung entsprochen hätte, so dürfte dies doch nicht als Grund für die Aberkennung der Gemeinnützigkeit dienen, da auch im Gemeinnützigkeitsrecht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist (Urteil des Finanzgerichts Münster vom 30. Juni 2011, Az. 9 K 2649/10 K). Angesichts von insgesamt 762 Aktivitäten von 60 befragten Regionalgruppen allein im Jahr 2010 oder von mehr als 3.000 Bildungsaktivitäten im gleichen Jahr würde die eine oder andere Aktivität, die der Senat als nicht der Gemeinnützigkeit unterfallend betrachten würde, nicht ins Gewicht fallen und dürfte nicht zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.


DR. MÜLLER-HEIDELBERG

Anlagen